

Inhaber der Betriebe, die solche Versicherungs-pflichtigen beschäftigen, haben ihren Beitragsteil zusammen mit dem Arbeitseinkommen an den un-ständige Beschäftigten zu zahlen.

(7) Die Unfallumlage nach § 19 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) ist in Teilbeträ-gen zusammen mit den Beiträgen von den Zahlungs-pflichtigen an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

III.

Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht

(1) Die Leiter oder Inhaber der Betriebe und die selbständig Erwerbstätigen sind verpflichtet, die be-tragspflichtigen Bruttoarbeitsverdienste ihrer Be-schäftigten und die beitragspflichtigen Arbeitsein-kommen ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen fortlaufend aufzuzeichnen. Im Zweifel sind die lohnsteuerpflichtigen Beträge und die Festsetzungen des zuständigen Tarifvertrages maßgebend. Die Aufzeichnungen müssen die Gesamtsummen der be-tragspflichtigen Arbeitseinkommen ausweisen.

(2) Die Leiter oder Inhaber der Betriebe und die selbständig Erwerbstätigen sind verpflichtet, dem Beauftragten der Träger der Sozialversicherung und den Finanzämtern auf deren Verlangen die Zahl der Beschäftigten, die Entgeltbeträge, die Dauer der Be-schäftigung, das Arbeitsversäumnis der Beschäftig-ten wegen Krankheit, ihr beitragspflichtiges Ein-kommen und das beitragspflichtige Einkommen ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen und son-stige Tatsachen anzugeben, die die Sozialversiche-rungsträger und die Finanzämter zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Die Leiter oder Inhaber der Betriebe und die selbständig Erwerbstätigen haben dem zuständigen Finanzamt die Zahl ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigten und ihrer mitarbeitenden Familien-angehörigen sowie die Summe der beitragspflichti-gen Arbeitsverdienste und der, beitragspflichtigen Einkommen ihrer mitarbeitenden Familienangehö-rigen monatlich auf dem vorgeschriebenen Vordruck anzugeben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wir-kung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1951

Ministerium der Finanzen

— I. V.: Georgino
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirt- schaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 6. Februar 1951

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 9. Ok-tober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisen-bahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1063) wird in Übereinstimmung mit der

Staatlichen Plankommission, mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Arbeit und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriege-werkschaft Eisenbahn folgendes bestimmt:

Verbesserung der materiellen Lage der Eisenbahner

§ 1

(1) Zu den leitenden Angestellten, mit denen ge-mäß § 9 der Verordnung Einzelverträge abzuschlie-ßen sind, gehören:

- | | |
|---|---|
| a) Abteilungsleiter | bei der General-
direktion, |
| b) Präsidenten,
Vizepräsidenten,
Wirtschaftsdirektoren,
Kulturdirektoren | bei den Reichsbahn-
direktionen, |
| c) Abteilungsleiter | der Reichsbahndirek-
tionen, |
| Amtsvorstände | der Reichsbahnämter |
| d) Werkdirektoren, tech-
nische Leiter und
Wirtschaftsleiter | der Reichsbahnaus-
besserungswerke und
des Reichsbahnfern-
meldebaues. |

(2) Weiter können Einzelverträge abgeschlossen werden

- in besonderen Fällen mit Ingenieuren, Techni-
kern, Chemikern, Architekten, Statikern und
Betriebswissenschaftlern,
- mit Dienststellenleitern, technischen Leitern
und Wirtschaftsleitern von Bahnbetriebswer-
ken mit mehr als 500 Beschäftigten oder von
größeren, verkehrswichtigen Bahnhöfen.

(3) Für Angestellte, mit denen Einzelverträge ab-zuschließen sind, werden die Gehaltssätze der Tarif-verträge der Deutschen Reichsbahn nicht ange-wendet. Außerdem können im Einzelvertrag weitere vom Tarifvertrag abweichende Bestimmungen ge-troffen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wenn der Einzelvertrag eine ab-weichende Regelung nicht enthält, gilt der Tarifver-trag.

(4) Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn wird ermächtigt, die für Abs. 1 und Abs. 2 notwen-digen Verwaltungsanweisungen zu erlassen.

§ 2

(1) Die gemäß § 10 der Verordnung zu zahlende Prämie erhalten diejenigen Eisenbahner, die am 14. Oktober 1950 oder später eine 10-, 25- oder 40jäh-rige Beschäftigungsdauer erreichen. Die Zahlung erfolgt ab 1. Januar 1951.

(2) Zeiten, in denen Eisenbahner ohne Lösung des Arbeitsverhältnisses freigestellt oder beurlaubt waren, werden auf die Beschäftigungsdauer ange-rechnet.

(3) Eisenbahnern, die infolge gewerkschaftlicher oder antifaschistischer Betätigung in der Zeit bis zum 8. Mai 1945 entlassen wurden, wird bei der Wiedereinstellung die Zeit der Unterbrechung bis zum 8. Mai 1945 auf die Beschäftigungsdauer an-gerechnet.